

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Untere Bodenschutzbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Antrag auf Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg

Antragsteller/in

Name und Vorname / Firma oder Organisation inkl. Ansprechpartner/in		
Straße und Hausnummer / Postfach	PLZ	Ort
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Kurze Begründung des Auskunftersuchens (z.B. Verkehrswertermittlung, Kaufabsicht, Bautätigkeit etc.)		

Grundstücksangaben

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer/n

Grundstückseigentümer/in

(Die Informationen des Altlastenkatasters unterliegen im Einzelfall dem Datenschutz. Aus diesem Grund ist die Beteiligung des jeweiligen Grundstückseigentümers vor einer Informationsweitergabe zu prüfen. Um diesen Vorgang möglichst abzukürzen, sind die Angaben zum Eigentümerverständnis vor Informationsweitergabe unerlässlich)

- Ich bin Eigentümer/in des o. g. Grundstücks.
- Der/Die folgende Grundstückseigentümer/innen hat/haben das Einverständnis zu diesem Antrag erteilt.

Name und Vorname / Firma oder Organisation inkl. Ansprechpartner		
Straße und Hausnummer / Postfach	PLZ	Ort

Ort / Datum

Unterschrift des/der Eigentümers/in

Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Grundstückes bzw. des/der Flurstücke/s
- Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug, Auszug aus Kaufvertrag o.ä.)
- Vollmacht oder Beauftragung des/der Eigentümers/in bei Zwangsversteigerungsverfahren, Gerichtsbeschluss

Ich bitte um folgende Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg:

- eine **gebührenfreie**, einfache schriftliche Auskunft (Ja-Nein-Auskunft).
- eine **gebührenpflichtige**¹, umfassende schriftliche Auskunft, sofern Informationen vorliegen.

Ort / Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

¹ Für die Erteilung der Auskunft wird auf der Grundlage des § 12 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) in der Fassung vom 19.01.2012, Tarifstellen 1.2 und 1.3, eine vom Arbeitsaufwand abhängige Gebühr erhoben. Hierbei wird zzt. in Anlehnung an den Erlass des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 24.10.2016 – IV 164 – 133.12.1- ein Stundensatz von 63 EUR zu Grunde gelegt.